VOLKSINITIATIVE

Nationalbankgewinne für eine starke AHV

Unsere Renten sind Opfer der Negativzinsen

Die Pensionskassenrenten sind unter Druck – auch wegen der Zinspolitik der Nationalbank. Für viele reichen die Renten heute nicht mehr zum Leben.

AHV stärken, statt Rente mit 67

Anstatt die AHV kaputtzusparen und das Rentenalter zu erhöhen, stärkt die SNB-Initiative unsere AHV.

Milliarden gerecht zurückverteilen

Die angehäuften Milliardengewinne der SNB gehören der Bevölkerung. Von der Ausschüttung an die AHV profitieren alle.

Unterschreiben Sie noch heute!

www.snb-initiative.ch

syndicom

GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

50212888
000079

DIE POST

B

pro clima

SNB-Initiative
Postfach 528
9430 St. Margrethen

VOLKSINITIATIVE: **NATIONALBANKGEWINNE FÜR EINE STARKE AHV**

Die Schweizerische Nationalbank häuft Milliardengewinne an. Dieses Geld gehört der Bevölkerung und muss endlich zurück an uns alle. Genau das will die SNB-Initiative. Damit stärken wir die AHV, ohne das Portemonnaie der arbeitenden Bevölkerung zu belasten. Und verhindern weitere Abbauvorlagen und ein höheres Rentenalter.

Renten sind Opfer der Negativzinsen

Die Politik der Nationalbank hat die Pensionskassen massiv unter Druck gesetzt. Die Renten sind dramatisch gesunken. Für viele reicht das Geld nicht mehr zum Leben. Deshalb braucht es eine Stärkung der AHV mit den Erträgen der Negativzinsen und den Gewinnen der SNB. Davon profitieren alle.

AHV stärken, statt Rentenalter erhöhen

Bundesrat und Parlament wollen das Rentenalter rasch erhöhen und die Renten senken. Statt die AHV kaputtzusparen, können wir mit der SNB-Initiative die Finanzen der AHV stärken – und die Abbauvorlagen stoppen.

Milliarden gerecht zurückverteilen

Es darf nicht sein, dass die SNB ihre Milliardengewinne in ihrem Tresor an der Börsenstrasse in Zürich hortet. Die Ausschüttung der SNB-Gewinne an die AHV stärkt die Altersvorsorge, ohne das Portemonnaie der Arbeitnehmenden zu belasten. Dabei ist wichtig: Der bisherige Anteil der Kantone an den SNB-Gewinnen bleibt garantiert.

1 Bogen abtrennen **2** Unterschreiben **3** In den nächsten Briefkasten einwerfen

---

Eidgenössische Volksinitiative

«Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff. folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 5

[5] In Abweichung von Absatz 4 ist bei einem hohen Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank ein Teil davon dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 99 Abs. 5 (Nationalbankgewinne für die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

[1] Das Gesetz legt den ausserordentlichen Verteilschlüssel unter Berücksichtigung der Bilanzgewinne vor 2015 fest. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von zwei Dritteln des Bilanzgewinns, jedoch maximal 4 Milliarden Franken jährlich.

[2] Alle von der Schweizerischen Nationalbank seit 2015 bis zum Inkrafttreten von Artikel 99 Absatz 5 vereinnahmten Bruttoerträge aus Negativzinsen auf den von ihr geführten Girokonten werden dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

[3] Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absatz 5 spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:		**Postleitzahl:**			**politische Gemeinde:**		
Nr.	**Name / Vorname** eigenhändig und möglichst in Blockschrift	**Geburtsdatum** Tag, Monat, Jahr			**Wohnadresse** Strasse und Hausnummer	**Eigenhändige Unterschrift**	Kontrolle leer lassen
1							
2							
3							
4							

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
Bendahan Samuel, Chemin de Montmeillan 10, 1005 Lausanne; Ferrara Natalia, Bella Cima 1P, 6855 Stabio; Ferrari Aldo, Rue de Famenan 30, 1446 Baulmes; Goll Christine, Eschwiesenstrasse 18, 8003 Zürich; Gysi Barbara, Marktgasse 80, 9500 Wil; Gysin Greta, Garavina 1, 6821 Rovio; Heim Bea, Untere Kohliweidstrasse 27, 4656 Starrkirch-Will; Maillard Pierre-Yves, Lac 34, 1020 Renens; Medici Marco, Klussstrasse 28, 8032 Zürich, Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur, Münger Daniel, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein; Nikolic-Fuss Sandrine, Bahnhofstrasse 20, 9553 Bettwiesen; Polito Véronique, Marteray 14, 1752 Villars-sur-Glâne; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich; Solano Valérie, Flurstrasse 6, 3014 Bern; Rohrbach Samuel, Route de Rochefort 15, 2824 Vicques; Tanner Martin, Höheweg 40, 2502 Biel; Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Vonarburg Stephanie, Marzilistrasse 24A, 3005 Bern; Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten; Wey Natascha, Waffenplatzstrasse 85, 8002 Zürich; Wüthrich Adrian, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil; Wyss Sarah, Schorenweg 36, 4058 Basel

Den folgenden Abschnitt bitte nicht ausfüllen. Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende __ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Im Bundesblatt veröffentlicht am 24. Mai 2022. Ablauf der Sammelfrist: 24. November 2023.
Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt **sofort zurücksenden** an: **SNB-Initiative, Postfach 528, 9430 St. Margrethen.** Weitere Unterschriftenkarten unter **www.snb-initiative.ch**, 031 377 01 01, info@sgb.ch